

LIEBE LESERSCHAFT

Unsere Lehrtochter Katja Balestrero, Rekingen, hat die Lehrabschlussprüfung am KV Baden bestanden. Wir gratulieren Katja zu ihrem Prüfungserfolg und wünschen ihr weiterhin alles Gute auf ihrem beruflichen Werdegang. Vor wenigen Tagen hat Nicholas Steiner, Remetschwil, die KV-Lehre in unserer Kanzlei begonnen. Herzlich willkommen in unserem Team!

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@voser-law.ch
www.voser-law.ch

Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Wettingen

Unserer Kanzlei war die Förderung von jungen Menschen schon immer ein grosses Anliegen: Wir bilden seit Jahren als eine der ganz wenigen Anwaltskanzleien des Kantons Aargau regelmässig drei Lehrlinge aus.

Auch haben wir immer wieder Praktikantinnen und Praktikanten, die während der Kantonsschule, während des Studiums oder als Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung bei uns tätig sind und dadurch einen Einblick in die Tätigkeit einer Anwaltskanzlei erlangen.



Dr. Philip Funk übergibt Lukas Baumgartner den 1. Preis von Voser Rechtsanwälte

Voser Rechtsanwälte hat sich neu zum Ziel gesetzt, das Interesse, ja vielleicht sogar die Begeisterung von Maturanden und Maturandinnen für das Recht zu wecken oder zu fördern. Deshalb sind wir stolz darauf, eine Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Wettingen gefunden zu haben. Wir werden uns im Rechtskundeunterricht an der Kantonsschule Wettingen engagieren und den Klassen einen Einblick in den Berufsalltag

eines Rechtsanwaltes, Notars oder eines Steuerexperten gewähren und einzelne Rechtsfälle mit den Schülerinnen und Schülern besprechen oder sie an einen Gerichtsprozess begleiten.

Zusätzlich hat Voser Rechtsanwälte einen Preis für den jeweils besten Maturanden bzw. die beste Maturandin im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht im Betrag von CHF 1000.– ausgeschrieben. Erster Preisträger mit einem ausserordentlich guten Resultat von 13,5 Saldepunkten war Lukas Baumgartner aus Brugg. Herzliche Gratulation!

Steuerplanung ist Sachverhaltsgestaltung!

Eine der Stärken unserer Kanzlei besteht darin, bei komplexen steuerrechtlichen Sachverhalten Lösungen zu erarbeiten. Häufig besteht unsere Aufgabe darin, den Klienten aufzuzeigen, wie sie den Sachverhalt gestalten müssen, damit die Steuerfolgen optimiert werden können. Nachfolgend ein Beispiel zur Veranschaulichung.

Ausgangslage

Anita und Fritz Müller sind über 70 Jahre alt, verheiratet und wohnen im Kanton Aargau. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Herr Müller hat einen verheirateten Bruder. Dieser hat ein einziges Kind namens Max. Max ist das Patenkind von Fritz Müller. Frau Müller hat keine Verwandten. Das Ehepaar ist sehr vermögend. Es verfügt nebst einem Wertschriftenvermögen zusätzlich über Mehrfamilienhäuser in Luzern, Zürich und Baden. Fritz Müller möchte seinem Patenkind zu seinem 30. Geburtstag einen Betrag von CHF 1.0 Mio. schenken. Er erkundigt sich nach den Steuerfolgen dieser Schenkung.

Rechtlicher Hintergrund

Die Schenkungssteuer ist eine kantonale Steuer. Steuerpflichtig ist der Beschenkte. Für die Steuerfolgen wird nicht auf das Steuergesetz am Wohnsitz des Beschenkten abgestellt. Vielmehr gelangt bei Schenkungen von beweglichem Vermögen (Bargeld, Wertschriften etc.) das Steuergesetz am Wohnsitz des Schenkers zur Anwendung und bei Schenkungen von unbeweglichem Vermögen jenes des Kantons, in welchem sich die Liegenschaft befindet. Die Steuerfolgen sind somit von der Form der Schenkung und vom Wohnsitz des Schenkers abhängig.

Die Schenkungssteuergesetze der Kantone sind ähnlich aufgebaut. Meistens sind Schenkungen an Nachkommen sowie an den Ehegatten steuerbefreit. Bei Schenkungen an andere Personen gibt es in der Regel

eine sog. doppelte Progression. Der Steuersatz ist einerseits abhängig von der Höhe der Schenkung und andererseits vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Schenker und dem Beschenkten (sog. Klassen). Je höher die Schenkung und entfernter verwandt desto höher ist der Steuersatz. Der max. Steuersatz im Kanton Aargau beträgt 32%.

Varianten:

1. Die normale Variante ohne steuerrechtliche Beratung würde wohl so aussehen, dass Herr Müller seinem Patenkind Max einen Barbetrag von CHF 1.0 Mio. schenkt. Es handelt sich hierbei um eine Schenkung der Klasse 3. Die Steuer beträgt CHF 262 400.
2. Eine erste Optimierung besteht darin, dass Herr und Frau Müller je eine Schenkung von CHF 0.5 Mio. ausrichten. Damit liegen zwei separat zu besteuern Schenkungen der Klasse 3 vor. Die Steuer beträgt 2 mal CHF 109 200 oder total CHF 218 400.
3. Es ist auch möglich, die Schenkung an den Bruder von Fritz Müller auszurichten mit der Bitte, er möge alsdann eine Schenkung an seinen Sohn Max vornehmen. Die zweite Schenkung wäre steuerfrei. Bei der vorgängigen Zuwendung an den Bruder liegt eine Schenkung der Klasse 2 vor. Die Steuer beträgt CHF 182 000.
4. Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass das Ehepaar Müller je CHF 0.5 Mio. an den Bruder von Herrn Müller schenkt. Es liegen diesfalls zwei Schenkungen der Klasse 2 vor, weil auch bei der Schenkung von Frau Müller auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihrem Mann und dessen Bruder abgestellt wird. Die Steuer beträgt für diesen Fall 2 mal CHF 73 800 oder total CHF 147 600.
5. Eine weitere Optimierung besteht darin, dass das Ehepaar Müller je CHF 0.25 Mio. an den Bruder von

Herrn Müller und dessen Ehefrau schenkt. Für alle vier Schenkungen wird ebenfalls auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Herrn Müller und seinem Bruder abgestellt. Mithin liegen vier steuerbare Schenkungen der Klasse 2 vor. Der Progression wird ein weiteres Mal die Spitze gebrochen. Die Steuer beträgt 4 mal CHF 25 200 oder total CHF 100 800.

Bei der Schenkung eines Geldbetrages resultierte somit je nach Sachverhaltsgestaltung eine Steuerbelastung zwischen minimal CHF 100 800 (Variante 5) und maximal CHF 262 400 (Variante 1).

6. Eine weitere Optimierungsmöglichkeit besteht schliesslich darin, den Sachverhalt so zu gestalten, dass der Kanton Aargau für die Schenkung keine Steuerhoheit hat. Dies lässt sich im angeführten Beispiel dadurch erreichen, dass das Ehepaar Müller nicht einen Geldbetrag schenkt, sondern das Mehrfamilienhaus im Kanton Luzern. Damit die Schenkung CHF 1.0 Mio. beträgt, wird vorgängig die Hypothek entsprechend erhöht oder reduziert. Wird eine Liegenschaft im Kanton Luzern geschenkt, darf diese Schenkung einzig durch den Kanton Luzern besteuert werden. Der Kanton Luzern kennt indes keine Schenkungssteuer. Die Schenkung bleibt damit steuerfrei! Es fallen einzig die Handänderungskosten an.

Fazit

Es führen zwar alle Wege nach Rom, steuerrechtlich ist aber nicht immer der nahe liegende Weg der beste!

«Hohes Gericht, ich bitte um ein mildes Urteil. Immerhin bin ich schon seit neun Jahren mit meinem Mann verheiratet und erst seit drei Jahren straffällig.»